

# OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN - ANHALT



**1 L 188/03**  
**2 A 132/02 DE**

## Beschluss

*in der Verwaltungsrechtssache*

der Firma **A.**, A-Straße, A-Stadt,

**Klägerin und  
Antragstellerin,**

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. und Partner , B-Straße, B-Stadt,

**g e g e n**

die **Stadt C-Stadt**, C-Straße, C-Stadt,

**Beklagte und  
Antragsgegnerin,**

**w e g e n**

Untersagung der Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten  
- Zulassung der Berufung -.

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt - 1. Senat - hat am  
26. April 2005 beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung  
gegen das Urteil des Verwaltungsge-  
richts C-Stadt - 2. Kammer - vom  
20. März 2003 zuzulassen, wird abge-  
lehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des An-  
tragsverfahrens.

Der Streitwert für das Antragsverfahren  
wird auf 10.000,- € festgesetzt.

### G r ü n d e :

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist unbegründet.

1) Die von der Klägerin erhobenen Einwände begründen keine ernstlichen Zweifel i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung.

Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass die angefochtene Untersa-  
nungsverfügung vom 18. Oktober 2001 auch im Hinblick darauf, dass in Sachsen-  
Anhalt jedenfalls im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Bescheides für Glücks-  
spiele kein gesetzlicher Zulassungstatbestand existierte, auch auf die ordnungsrechtli-  
che Regelung des § 13 SOG LSA gestützt werden konnte. Den Verstoß gegen die öf-  
fentliche Sicherheit und Ordnung hat das Verwaltungsgericht rechtsfehlerfrei darin ge-  
sehen, dass die Klägerin durch ihre Vermittlertätigkeit den Straftatbestand des § 284  
Abs. 1 StGB bzw. § 287 Abs. 1 StGB verwirklicht.

Bei den von der Klägerin entgegengenommenen bzw. vermittelten Oddset-Wetten  
(Sportwetten mit festen Gewinnquoten) handelt es sich um Glücksspiele i. S. v. § 284  
Abs. 1 StGB. Die Glücksspieleigenschaft der von der Klägerin vermittelten bzw. entge-  
gengenommenen Oddset-Wetten kann nach der obergerichtlichen Rechtsprechung,  
welcher sich der Senat anschließt, nicht ernstlich in Frage gestellt werden (vgl. VGH B-  
Stadt, U. v. 29.09.2004 - 24 BV 03.3162 -, GewArch 2005, 78; OVG Lüneburg, B. v.  
17.03.2005 - 11 ME 369/02 -; VGH Mannheim, B. v. 12.01.2005 - 6 S 1288/04 -, Ge-  
wArch 2005, 113). Auch in der Sache kann nach Überzeugung des Senats nicht zwei-  
felhaft sein, dass bei Sportwetten der vorliegenden Art dem Zufallselement zumindest  
ein Übergewicht zukommt (vgl. BGH, U. v. 28.11.2002 - 4 StR 260/02 -, GewArch  
2003, 332). Der Erfolg der Wette hängt auch bei Teilnahme typischerweise sachkundi-  
ger Personen entscheidend von einer Vielzahl nicht vorab einschätzbarer Faktoren und  
somit vom Zufall ab. Weiter erfüllt die Klägerin durch ihre Vermittlertätigkeit in eigener  
Person und somit als Täterin das Tatbestandsmerkmal des „Veranstaltens“ des  
Glücksspiels. Denn sie hat verantwortlich und organisatorisch den äußeren Rahmen  
für die Abhaltung des Glücksspiels geschaffen und dadurch den Wettteilnehmern die  
Möglichkeit zum Abschluss von Spielverträgen ermöglicht (vgl. VGH München, U. v.  
29.09.2004, a. a. O., VGH Mannheim, B. v. 12.01.2005, a. a. O.).

Die Klägerin veranstaltet das verbotene Glücksspiel auch ohne „behördliche Erlaub-  
nis“, wobei § 284 StGB so zu interpretieren ist, dass nur die Erlaubnis der sachlich und  
örtlich zuständigen Landesbehörde das Veranstalten des Glücksspiels legitimieren  
kann. Die Klägerin kann sich nicht darauf berufen, dass die von ihr für Herrn Dr. D

(jetzt: E e. K.) angenommenen bzw. vermittelten Wetten kein unerlaubtes Glücksspiel im Land Sachsen-Anhalt darstellten, da Herr Dr. D im Besitz einer nach dem Gewerbegesetz der DDR erteilten Erlaubnis sei. Es ist zwar, wie das Verwaltungsgericht festgestellt hat, davon auszugehen, dass die am 11. April 1990 vom Rat des Kreises F erteilte Erlaubnis i. S. d. Art. 19 EV wirksam geblieben ist. Allein die fortbestehende Wirksamkeit der Verwaltungsentscheidung nach Art. 19 EV beantwortet jedoch noch nicht die Frage nach deren räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich. Die Feststellung, dass eine Verwaltungsentscheidung von Behörden der DDR nach dem Beitritt wegen der Regelung des Art. 19 EV fortgilt, enthält noch keine Aussage darüber, welche Validität ihr in dem Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland seit dem 03. Oktober 1990 zukommt. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (U. v. 07.03.1995, - VII R 4/94 -, BStBl. II 1995, 421) und des Bundesverwaltungsgerichtes (U. v. 19.03.1998 - 2 C 2/97 -, BVerwGE 106, 253 f.) ist in solchen Fällen - jeweils bezogen auf die Rechtswirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland - zu prüfen, wie weit die Tatbestands- und Regelungswirkung nach Art. 19 EV weiterhin wirksamer Verwaltungsentscheidungen reicht. Art. 19 EV begründet für Verwaltungsentscheidungen der ehemaligen Behörden der DDR dabei keinen erhöhten Bestandsschutz derart, dass diese Entscheidungen nur aufgehoben werden dürften, wenn sie mit rechtsstaatlichen Grundsätzen oder mit den Regelungen des Einigungsvertrages unvereinbar wären (vgl. Art. 19 Satz 2 EV). Das folgt schon daraus, dass nach Art. 19 Satz 3 EV die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten unberührt bleiben, also Verwaltungsakte auch bei Vorliegen entsprechender normativ im Recht der DDR festgelegter Voraussetzungen aufgehoben werden können. Abgesehen davon können jedoch Verwaltungsakte der ehemaligen Behörden der DDR vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Vertrages auch unwirksam werden, wenn eine andere Rechtsvorschrift dies bestimmt (vgl. Denkschrift zum Einigungsvertrag, BT-Drucksache 11/7760, S. 364; BFH, U. v. 07.03.1995, a. a. O.).

Das Gewerbegesetz der DDR ist mit dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages am 03. Oktober 1990 außer Kraft getreten. Die Vertragsparteien haben dabei ausdrücklich nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, dieses Gesetz oder auch nur einzelne Bereiche daraus entweder als partikulares Bundesrecht oder als Landesrecht i. S. d. Art. 9 Abs. 1 EV fortgelten zu lassen. Nach einhelliger Auffassung fällt nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes die Regelung des Glücksspielrechts in die Zuständigkeit der Länder (BVerwG, U. v. 28.03.2001 - 6 C 2/01 -, BVerwGE 114, 92 m. w. N.). Das Land Sachsen-Anhalt hat weder im vormaligen Lotto-Toto-Gesetz noch im nunmehr geltenden Glücksspielgesetz bzw. im Ersten Rechtsbereinigungsgesetz, welches sich mit dem als Landesrecht fortgeltenden Recht der DDR befasst (G. v. 26.06.1996, GVBl. S. 210), Bestimmungen über die Adaption bzw. Transformation der nach dem Gewerbegesetz der DDR erteilten Erlaubnisse in das Landesrecht aufgenommen. Da im Übrigen die neuen Bundesländer nicht die Universalrechtsnachfolger der DDR bzw. deren Bezirke geworden sind, bleibt bereits offen, wer hinsichtlich der nach dem Gewerbegesetz erteilten Erlaubnisse für die Veranstaltung von Sportwetten

insofern als Rechtsnachfolger anzusehen ist (vgl. zum Problem der Rechtsnachfolge: Isensee, HStR IX § 202 Rdnr. 94 f.), da diese Erlaubnisse keine unmittelbare Entsprechung in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland seit dem 03. Oktober 1990 gefunden haben.

Sieht ein Landesgesetz die Möglichkeit der Erteilung einer Erlaubnis zum Veranstalten von Glücksspielen vor und wird eine solche Erlaubnis nach Landesrecht erteilt, so ist deren Geltungsbereich stets auf das jeweilige Land beschränkt. Bestimmt sich die räumliche Reichweite der fortgeltenden Verwaltungsentscheidung nach seiner Zuordnung zum jeweiligen Rechtsgebiet, so ergibt sich hieraus zwar nicht die Unwirksamkeit der Erlaubnis, die Herrn Dr. D am 11. April 1990 in der DDR erteilt worden ist. Die uneingeschränkte Ausweitung des räumlichen Geltungsbereichs von Erlaubnissen nach dem Gewerbegesetz der DDR auf das gesamte Bundesgebiet würde aber zu einer sachlich nicht gebotenen Privilegierung der Erlaubnis und damit gerade zu einer (dauernden) Rechtsspaltung führen. Wie sich aus Art. 9 EV ergibt, sollte mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland aber gerade die Rechtseinheit unter Wahrung bzw. Wiederherstellung föderaler Strukturen geschaffen werden. Die Parteien des Einigungsvertrages haben zwar zahlreiche bundesrechtliche Sonderregelungen getroffen und auch den Fortbestand von Regelungen der DDR angeordnet. Hierbei wurde, wenn der angestrebte Gesetzeszweck anderweitig nicht zu verwirklichen war, nicht nur partikulares Bundesrecht im Beitrittsgebiet geschaffen, sondern im Einzelfall auch eine Geltung für das gesamte Bundesgebiet bestimmt (z. B. § 20 a PartG-DDR). Dieses Verständnis liegt auch dem von der Klägerin zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (U. v. 15.10.1997 - 7 C 21/96 -, BVerwGE 105, 255) zugrunde. Das Bundesverwaltungsgericht führt in diesem Urteil ausdrücklich aus, dass die Notwendigkeit der Fortgeltung und der bundesweiten Geltung der Verwaltungsentscheidung des Ministerrates der DDR, die Synagogengemeinde Addas Jisroel als Körperschaft anzuerkennen, maßgeblich vor dem historischen Hintergrund zu sehen ist, dass sich die DDR bis Ende 1989 nur in begrenztem Maße zu einer Wiedergutmachung des an der jüdischen Bevölkerung zwischen 1933 und 1945 verübten Unrechtes in der Lage gesehen hatte und der Wiedergutmachungsgedanke vereitelt würde, wenn die Wirksamkeit der Anerkennungsentscheidung am 02. Oktober 1990 geendet hätte. Eine auch nur im Ansatz vergleichbare Sachlage ist für die von Behörden der DDR erteilten Erlaubnisse für die Veranstaltung von Sportwetten nicht erkennbar. Eine Legalisierungswirkung hinsichtlich der Tätigkeit der Klägerin im Land Sachsen-Anhalt entfaltet die Erlaubnis vom 11. April 1990 daher jedenfalls nicht.

Das Verbot des unerlaubten öffentlichen Veranstaltens bzw. Vermitteln von Sportwetten verletzt die Klägerin auch nicht in ihrem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG. Grundrechte bzw. Grundfreiheiten nach europäischem Gemeinschaftsrecht können erst dann verletzt sein, wenn die Tatbestandsvoraussetzung „ohne behördliche Erlaubnis“ in § 284 Abs. 1 StGB konkret dadurch begründet wird, dass das Landesrecht die Veranstaltung ausdrücklich oder konkludent verbietet oder eine Ermächtigungsgrund-

lage für eine Konzessionserteilung an nichtstaatliche Unternehmen gar nicht bereitstellt. Dies ist in Sachsen-Anhalt der Fall; sowohl das vorliegend noch maßgebliche Gesetz über das Zahlenlotto und über Sportwetten im Lande Sachsen-Anhalt vom 16. August 1991 (GVBl. LSA S. 206) sowie nunmehr das Glücksspielgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2004 - GlüG LSA - (GVBl. LSA S. 846) lassen als Veranstalter von Glücksspielen ausschließlich nur solche Unternehmen zu, deren sämtliche Anteile im Eigentum des Landes stehen. Mithin ist ohne weiteres § 284 Abs. 1 StGB einschlägig, wenn nichtstaatliche Unternehmen - wie hier die Klägerin - ohne behördliche Erlaubnis Glücksspiele veranstalten. Zwar fällt die verbotene Tätigkeit in den Schutzbereich des Grundrechts auf freie Berufswahl; der Eingriff ist jedoch durch hinreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Durch das öffentliche Glücksspiel drohen der Bevölkerung Gefahren; diese betreffen das Vermögen des einzelnen Spielers und seiner Angehörigen sowie in Fällen des Vermögensverlustes mittelbar die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Haushalte sowie bei Spielsucht auch die Gesundheit des Spielers; diese Rechtsgüter sind überragend wichtige Gemeinschaftsgüter, die der einschlägigen Strafgesetzgebung (§§ 284 ff. StGB) zugrunde liegen (BVerwG, U. v. 28.03.2001, a. a. O.). Die Einschätzung des Gesetzgebers in Sachsen-Anhalt, zur Abwehr oder zumindest Reduzierung jener Gefahren ein repressives Verbot zu erlassen, beruht auf seiner Bewertung dieser Gefahren (vgl. z.B. Begründung des Entwurfs des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lotterieggesetzes vom 04. Oktober 2000 in LT-Drs. 3/3653, S. 5). Wenn sich - wie im vorliegenden Fall - die gesetzgeberische Prärogative hinsichtlich des Gefahrenpotentials als realitätsgerecht darstellt und sich die Zugangssperre für private Veranstalter oder Vermittler auch nicht als unverhältnismäßig erweist, besteht keine verfassungsrechtliche Pflicht, eine die private Veranstaltung oder Vermittlung von Oddset-Wetten ermöglichende Rechtsvorschrift zu erlassen; wenn das Glücksspiel an sich unerwünscht und gefährlich ist, braucht dafür kein zusätzliches Betätigungsfeld eröffnet zu werden (BVerwG, U. v. 28.03.2001, a. a. O. <102>).

Die Aufrechterhaltung des umfassenden staatlichen Erlaubnisvorbehaltes bzw. repressiven Verbotes ist für die Veranstaltung bzw. die Vermittlung von Sportwetten gerechtfertigt. Die staatlich getragenen Unternehmen sollen dabei nicht neben den illegalen Anbietern auftreten und diese durch „interessantere“ Angebote von einem „Markt“ verdrängen. Ziel der gesetzlichen Regelungen ist vielmehr allein die vollständige Unterbindung nicht zugelassener Anbieter, um so die Schaffung eines „Marktes“ für Glücksspiele überhaupt zu verhindern. Das bedeutet auch, dass sich die Ordnungsbehörden bei der Bekämpfung unerlaubter Glücksspielangebote nicht auf die Erwartung beschränken dürfen, dass die staatlichen Unternehmen durch gezieltes Marketing bzw. aufgrund einer steuerlichen Privilegierung (vgl. hierzu: EuGH, U. v. 17.02.2005 - C-453/02 - „Linneweber“) nicht erlaubte Wettanbieter vom Markt verdrängen können, sondern vielmehr ordnungspolitisch selbst gehalten sind, gegenüber illegalen Anbietern zu intervenieren (vgl. Tettinger, GewArch 2005, 49 <54>). Dem Staat ist es nicht verwehrt, für sein Wettangebot aktiv zu werben. Dabei muss er sich auch vor dem

Hintergrund der zunehmend aggressiven Werbung privater Anbieter plakativer Werbemethoden bedienen dürfen, um das angestrebte Ziel einer Kanalisierung der Spiel Leidenschaft erreichen zu können. Von einer „extremen Ausweitung“ des staatlichen Spielangebots im Sinne der Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts kann erst dann die Rede sein kann, wenn der Staat Glücksspiele veranstaltet (und für sie wirbt), die in eben den Bereich fallen, den der Gesetzgeber an anderer Stelle als sozialpolitisch und ordnungsrechtlich unerwünscht unter Strafe stellt, wenn das staatliche Veranstalterverhalten also zu der von § 284 Abs. 1 StGB vorausgesetzten grundsätzlichen Unerwünschtheit unbeschränkten Glücksspiels „in unauflösbaren Widerspruch gerät“ (vgl. VGH Mannheim, B. v. 12.01.2005, a. a. O.). Solche Anhaltspunkte sind - bezogen auf das Land Sachsen-Anhalt - von der Klägerin nicht dargelegt worden und auch ansonsten nicht erkennbar.

Das in Sachsen-Anhalt geltende Verbot privat veranstalteten öffentlichen Glücksspiels verletzt entgegen der Auffassung der Klägerin auch nicht Recht der Europäischen Gemeinschaft. Zwar enthält das Gemeinschaftsrecht ein Verbot der Beeinträchtigung der gewährleisteten Niederlassungs- bzw. Dienstleistungsfreiheit (Art. 43 und 49 des EG-Vertrages - EG-Vertrag -). Diese Beschränkung der Niederlassungs- bzw. Dienstleistungsfreiheit ist hier jedoch auch bei Berücksichtigung der von der Klägerin zitierten Urteile des EuGH vom 11. September 2003 (C-6/01 „Anomar“), vom 06. November 2003 (C-243/01 „Gambelli“) und vom 13. November 2003 (C-42/02 „Lindman“) aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls gerechtfertigt. Im Urteil vom 06. November 2003, welches die Anforderungen an zulässige Beschränkungen der gemeinschaftsrechtlich gewährleisteten Freiheiten weiter präzisiert, hat der EuGH unter Hinweis auf frühere Entscheidungen ausgeführt, dass sittliche, religiöse oder kulturelle Besonderheiten und die sittlich und finanziell schädlichen Folgen für den Einzelnen wie für die Gesellschaft, die mit Spiel und Wetten einhergingen, es rechtfertigen könnten, dass die (nationalen) staatlichen Stellen über ein ausreichendes Ermessen verfügten, um festzulegen, welche Erfordernisse sich aus dem Schutz der Verbraucher und der Sozialordnung ergäben. Beschränkungen der Spieltätigkeiten könnten durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses wie Verbraucherschutz, Verbrechensprävention, Schutz der öffentlichen Sittlichkeit und die Vermeidung von Anreizen für die Bürger zu überhöhten Ausgaben für das Spielen gerechtfertigt sein (U. v. 11.09.2003, a. a. O., Rdnr. 75). Weiter führt der EuGH in dem Urteil vom 06. November 2003 aus, dass derartige Beschränkungen „wirklich“ dem Ziel dienen müssten, die Gelegenheit zum Spiel zu vermindern, und dass sie auch geeignet sein müssten, die Verwirklichung dieses Ziels „in dem Sinne zu gewährleisten, dass sie kohärent und systematisch zur Begrenzung der Wetttätigkeiten beitragen“. Einnahmen dürften nur eine „erfreuliche Nebenfolge“ sein; soweit die Behörden eines Mitgliedstaates die Verbraucher dazu anreizen oder ermunterten, an Lotterien, Glücksspielen oder Wetten teilzunehmen, damit der Staatskasse daraus Einnahmen zufließen, könnten sie sich nicht auf die öffentliche Sozialordnung berufen, um Beschränkungsmaßnahmen der vorliegenden Art zu rechtfertigen. Die „zwingenden Gründe des Allgemeininteresses“, aus denen die Beschränkung von Niederlassungs-

und Dienstleistungsfreiheit gerechtfertigt sein kann, sind nach der Rechtsprechung des EuGH nicht abschließend definiert, so dass den Mitgliedstaaten ein Gestaltungsspielraum zukommt. Dies schließt grundsätzlich auch die Möglichkeit der Schaffung eines staatlichen Monopols ein. Von dem ihm zustehenden Gestaltungsspielraum hat der deutsche Gesetzgeber Gebrauch gemacht, indem er auf der Ebene des Bundesrechts nicht erlaubtes öffentliches Glücksspiel unter Strafe gestellt hat (§ 284 Abs. 1 StGB) und durch das sachsen-anhaltische Landesrecht unter gleichzeitiger Begründung eines staatlichen Monopols von der Möglichkeit abgesehen hat, nichtstaatlichen Unternehmen Erlaubnisse zur Veranstaltung derartiger Glücksspiele zu erteilen. Die dieser Gesetzeslage zugrunde liegenden Gründe des öffentlichen Wohls hat der EuGH als grundsätzlich mögliche Rechtfertigungsgründe für eine Beschränkung jener Freiheiten anerkannt. Die vorliegend in Rede stehenden Beschränkungen des Spielangebotes dienen dem vom EuGH anerkannten Zweck, die Gelegenheit zum Spiel zu reduzieren (vgl. U. v. 06.11.2003, a. a. O.). Sie sind zur Erreichung dieses Ziels auch geeignet. Dem steht unter dem Aspekt des Gemeinschaftsrechts nicht entgegen, dass in Sachsen-Anhalt ein Monopol für öffentliche Glücksspiele begründet wurde, dass auf dessen Grundlage tatsächlich Einnahmen erzielt werden und dass für derartige Einnahmen auch geworben wird. Dieses Monopol greift im Interesse eines in der Bevölkerung vorhandenen Bedürfnisses nach Möglichkeiten zum Glücksspiel einen vom Gesetzgeber als sozialpolitisch und ordnungsrechtlich vertretbar angesehenen Bereich aus dem breiten Spektrum vorstellbaren Glücksspiels heraus. Damit wird - gemeinschaftsrechtlich grundsätzlich unbedenklich - das Bedürfnis nach Glücksspiel kanalisiert; das Monopol dient der Zurückdrängung von sozialpolitisch und ordnungsrechtlich unerwünschten Glücksspielen. Bei Berücksichtigung dieses Gesamtzusammenhangs kann kein Zweifel bestehen, dass die Erzielung von Einnahmen ungeachtet des staatlichen Monopols und der für dessen Tätigkeit betriebenen Werbung lediglich „erfreuliche Nebenfolge“ bleibt und insbesondere nicht der eigentliche Grund der „restriktiven Politik“ ist.

2) Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Dieser Zulassungsgrund liegt vor, wenn der Fall eine klärungsbedürftige Frage aufwirft. Das ist zu verneinen, wenn das angerufene Gericht über die Frage bereits entschieden hat; dies gilt auch, wenn die Entscheidung in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangen ist. Der Senat hat in mehreren Beschlüssen vom 18. März 2005 zu den von der Klägerin als grundsätzlich klärungsbedürftig angesehenen Rechtsfragen der sachlichen und räumlichen Geltung der nach dem Gewerbegesetz der DDR erteilten Erlaubnisse - auch im Hinblick für die Vermittlung von Sportwetten -, der Auslegung von Art. 19 EV in Bezug auf diese Erlaubnisse und die Vereinbarkeit des landesrechtlichen Glücksspielmonopols mit Verfassungs- und Europarecht entschieden (1 M 436/04, 1 M 91/05). Danach ist kein Raum mehr für eine weitere zweitinstanzliche Klärung derselben Rechtsfragen.

3) Aus den vorstehenden Erwägungen folgt zugleich, dass die Berufung auch nicht wegen besonderer rechtlicher Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen ist. Eine Berufung ist nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO in den Fällen zuzulassen, in denen das Berufungsgericht im Zeitpunkt seiner Entscheidung über den Zulassungsantrag kein positives oder negatives Wahrscheinlichkeitsurteil über die Erfolgsaussicht der angestrebten Berufung treffen kann (vgl. OVG Lüneburg, B. v. 24.03.1997 - 1 M 1463/97 - NVwZ 1997, 1229). Über die von der Klägerin als rechtlich besonders schwierig eingeschätzten Rechtsfragen hat der Senat - wie unter 1) dargestellt - in den vorgenannten Beschlüssen vom 18. März 2005 entschieden; der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf es daher nicht.

4) Ferner liegen auch die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO nicht vor. Eine Abweichung im Sinne dieser Vorschrift ist nur gegeben, wenn die Vorinstanz in Anwendung derselben Rechtsvorschrift von einem in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Rechtssatz mit einem widersprechenden Rechtssatz abgerückt ist. Das Darlegungserfordernis des § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO verlangt in dieser Hinsicht, dass die sich widersprechenden Rechtssätze angegeben werden (vgl. BVerwG, B. v. 21.07.1988 - 1 B 44.88 - Buchholz 130 § 8 RuStAG Nr. 32). Diesem Erfordernis werden die Ausführungen der Klägerin nicht gerecht. Zwar macht sie geltend, das Verwaltungsgericht habe sich mit seinen Erwägungen nicht an die Maßstäbe gehalten, die das Bundesverwaltungsgericht, der Bundesgerichtshof in Strafsachen und das Bundesverfassungsgericht in den in Bezug genommenen Entscheidungen aufgestellt haben. Insofern macht die Klägerin lediglich die unrichtige Anwendung von vom Bundesverwaltungsgericht, bzw. dem Bundesgerichtshof und dem Bundesverfassungsgericht entwickelten und vom Verwaltungsgericht gerade nicht in Frage gestellten Rechtsgrundsätzen auf den zu entscheidenden Einzelfall geltend. Dies stellt keine Abweichung i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO dar (vgl. BVerwG, B. v. 12.12.1991 - 5 B 68.91 - Buchholz 310 § 132 VwGO Nr. 260 m. w. N.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus § 13 Abs. 1 GKG a. F. In Anlehnung an den Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 1996 (Ziffer 14.1.) bemisst der Senat das Interesse der Klägerin auf 10.000,00 €.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Dr. Benndorf

Engels

Semmelhaack